

Titel der Drucksache:

Festlegung von Zügigkeiten für die
allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft
der Landeshauptstadt Erfurt

Drucksache

0109/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	07.05.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Bildung und Schulsport	16.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage des § 15a Absatz 5 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes wird die Zügigkeit für die allgemeinbildenden staatlichen Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt gemäß der Anlagen 1 und 2 beschlossen.

07.05.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Anlagenverzeichnis
 Anlage 1 - Zügigkeiten der staatlichen Primarschulen
 Anlage 2 – Zügigkeit der staatlichen weiterführenden Schulen

Sachverhalt

Seit dem Jahr 2020, in Folge der letzten Novellierung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG), hat die Landeshauptstadt Erfurt in Ihrer Funktion als zuständiger kommunaler Schulträger gemäß §15a Abs. 5, Satz 2 ThürSchulG nunmehr die Pflicht, die Zügigkeiten für alle allgemeinbildenden staatlichen Schulen verbindlich festzulegen.

Mit den Drucksachen 2518/23 und 2532/24 wurden bisher i. d. R. zusätzlich auch die jährlichen Zügigkeiten für die Aufnahmejahrgänge der Primar- und Sekundarschulen festgelegt. Dies hat sich in der Praxis nicht bewährt, da die Schulleitungen und das Staatliche Schulamt Mittelthüringen aufgrund von Umlenkungen, Zuweisungen und Kapazitätsproblemen die jährlichen Aufnahmekapazitäten selbstständig festlegen und bei Bedarf dynamisch anpassen können, was regelmäßig erfolgte. Deshalb wird zukünftig nur noch die durchgängige Zügigkeit der jeweiligen Schule festgelegt, so wie es die eigentliche Vorgabe des ThürSchulG erfordert. Erst bei diesbzgl. Änderungen wird dann eine erneute Vorlage und Abstimmung im Stadtrat erfolgen müssen.

Begriffliche Erläuterung zur Festlegung der Zügigkeit durch den Schulträger:
 Der Schulträger (Kommune oder Landkreis) entscheidet über die Anzahl der Züge (Parallelklassen) einer Schule. Da die Aufnahmekapazität das Produkt aus Klassenanzahl und Klassengröße ist, ist

die Entscheidung des Schulträgers die zwingende Basis an der sich die Schulleitung bei der ihr obliegenden Festlegung der Kapazität orientiert.

Diese Festlegung dient vordringlich der Wahrung der Rechtssicherheit für die Landeshauptstadt Erfurt als staatlicher kommunaler Schulträger, im Zusammenhang mit der vorgenannten Verpflichtung durch das Thüringer Schulgesetz. Sie wird dementsprechend dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Zügigkeiten der beigefügten Anlage wurden seitens der Verwaltung vorab bereits dem zuständigen Staatlichen Schulamt Mittelthüringen vorgelegt.

Ergänzende Hinweise:

Die Mindestzügigkeit sowie die Mindestschülerzahlen werden durch den §41a ThürSchulG geregelt. Um sicher zu stellen, wie viele Klassen pro Jahrgang gebildet werden können, muss das Raumangebot/ Platzangebot der Schule erhoben werden. Für die Festlegung der vorgenannten Aufnahmekapazität einer Schule ist laut §15a Abs. 5, Satz 1 ThürSchulG die jeweilige Schulleitung, respektive das für die Erfurter Schulen zuständige Staatliche Schulamt Mittelthüringen verantwortlich.